

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1836

288 (16.10.1836)

Beilage zur Karlsruher Zeitung No. 288.

Sonntag, den 16. Oktober 1836.

Literarische Anzeigen.

Die Religion Jesu Christi, in Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien im Laufe des Kirchenjahres mit Nutzenwendungen, dargestellt von Maximilian Joseph Herz, geistlichem Rath, erzbischöflichem Dekan, Residenzstadtspfarrer in Sigmaringen. Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung 1836. Preis 2 fl. 42 kr.

Unzählige Werke über gelehrte Streitfragen und über die praktische Theologie, dieselben Gegenstände unter stets neuer Form darstellend, kommen nebst einer Menge Zeitschriften in die Hände der theologischen Forscher und der Seelsorger, die im Ganzen geringen Einfluß auf die christliche Bildung des Volkes haben, welches meistens an den alten dürren Brosamen des Lebensbrodes darbot, die ihm von keiner Seite her mit neuem Salze gewürzt werden, während man dasselbe von anderer Seite her mit so vielen faulen Fischen bedient. Die guten Christen vermiffen längst ein Haus- und Lehrbuch der beseligenden Religion Jesu Christi im Geiste des sunreichen Kirchenjahres nach den sonntäglichen Evangelien. Selbst Geistliche mangelten eines Werkes, in welchem der Zusammenhang der evangelischen Perikopen nachgewiesen, der Grundgedanke jedes sonntäglichen Officiums herausgestellt, jeder einzelne Vers erklärt, das Lehrreiche gründlich und allseitig erhoben, und damit andere passende Stellen der heiligen Schrift in Verbindung und Beziehung gebracht wären, um im Geiste der heiligen Kirche lehren und fortbilden zu können. Niemand wird behaupten, daß Goffine, Hassel und Derefer den Bedürfnissen der Zeit sowohl bei Geistlichen, als bei dem Volke abhelfen. Der Herr Verfasser des angezeigten Werkes kommt dem allgemeinen Wunsche nach etwas Besserm und den Anforderungen des christlichen Volksgeistes vollkommen entsprechend entgegen, indem er die Kirche und das Vaterland mit der Religion Jesu Christi nach den sonntäglichen Evangelien in Nachweisungen des einzelnen Grundgedankens und seines Zusammenhanges mit dem Ganzen und dem nächst vorausgegangenen, in Umschreibungen, Betrachtungen, Erklärungen, Nutzenwendungen, Zusprüchen, Gebeten, gründlich, umfassend, populär, anziehend, gläubig fromm und aufgeklärt beschenkt. Der Ruf des Herrn Verfassers durch seine weithin verbreiteten Pastoral- und Volkschriften sowohl, als durch seine Seelenhirten-Bildung und Jugenderziehung, besonders durch seine langjährige segensreiche Pastoralwirksamkeit entbebt uns einer wortreichen Empfehlung der angezeigten Schrift. Denjenigen Herrn Geistlichen und Seelsorgern in der Erzdiözese Freiburg, welche die prakti-

schon Erklärungen der sonntäglichen Evangelien von dem Herrn Verfasser im ehedorigen Seminar zu Meersburg gehört haben, wird dieselbe eine sehr willkommene Gabe, Seminariens-Vorständen und Repetitoren ein unentbehrlicher Schatz, Seminaristen das köstlichste Geschenk, und dem Volke die einzige Hausquelle des Heiles seyn.

Für Haus- und Handbibliotheken

Stein's Handbuch der Geographie und Statistik

für die gebildeten Stände.

Nach den neuern Ansichten bearbeitet

von

Dr. Ferd. Hirschmann,

Prof. am berlin. Gymnas. zum grauen Kloster &c.

Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage.

3 Bände. 170 Bogen in gr. 8. auf Schreibpapier 14 fl. 24 kr., auf starkes weißes Druckpap. 10 fl. 48 kr.

Alle Recensionen über dieses treffliche Werk erkennen die Vorzüge dieser neuen Bearbeitung, ganz besonders im rein geographischen Theile, an. Außer einer Einleitung über die mathematische, physikalische und politische Geographie mit beigelegter Literatur umfaßt das Werk die Lage, Größe, Boden, Klima, Gewässer, Produkte, Bevölkerung, Kultus, Wissenschaften, Industrie, Handel, Staatsverfassung, Staatsverwaltung (Wappen, Orden, Budget &c.), Militärmacht, Topographie, Kolonien jedes Landes nach den besten Quellen. An jedem Bande befindet sich ein ausführliches Register. — Gewiß, die deutsche Literatur bleibet kein Werk dar, welches bei gleichem Umfange eben so vollständige und zuverlässige Auskunft über die angeedeuteten Verhältnisse gäbe und dabei in gleichwissenschaftlichem Geiste gehalten wäre. — Um bei dem schnellen Wechsel aller Verhältnisse diesem Handbuche eine längere Brauchbarkeit zu sichern, sollen den Besitzern desselben alle 2 Jahre bis zur Erscheinung einer neuen Auflage die nöthigen Verbesserungen und Nachträge in einem eigenen Hefte für ein geringes nachgeliefert werden. Die Nachträge 1834 — 1836 erscheinen zu Anfang 1837.

Leipzig, im September 1836.

J. C. Heinrich'sche Buchhandlung.

Vorräthig in der G. Braunschen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

Kürzlich ist erschienen:

Geschichtliche Entwicklung
des
Staatsrechts
des
Großherzogthums Baden

und der
verschiedenen darauf bezüglichen
öffentlichen Rechte.

Nach

Quellen bearbeitet und mit Urkunden belegt
von Justizamtmann

Erwin Joh. Jos. Pfister
zu Heidelberg.

Erster Theil.

Außere Staatsverhältnisse des Großherzogthums.

Verfassung seines Regentenhauses.

Mit dem Bildniß des Großherzogs Carl Friedrich.

Ein Werk, für welches wir uns große Theilnahme um
so zuversichtlicher versprechen zu dürfen glauben, als dasselbe
das Interesse jedes Gebildeten in Anspruch nimmt, der von
der Entwicklung der Geschichte und der Rechte der deut-
schen Staaten sich die in unserer Zeit kaum entbehrliche
Kenntniß aneignen will.

Der aufopferungsvolle Fleiß des Herrn Verfassers, die
tiefe Gründlichkeit der Arbeit, die nichts, was nur irgend
zum Zwecke gehört, überließ, und die Gediegenheit der Um-
sicht sichern dem Werke überdies die Anerkennung von je-
dem Einsichtsvollen.

Die Ausdehnung, welche dasselbe gewinnen muß, um
das vorgestreckte Ziel der Entwicklung des badischen Staats-
rechts erschöpfend zu erreichen, qualifizirt es zugleich als
ein Muster und eine reichhaltige Quelle für die ganze neuere
deutsche Staatengeschichte, besonders da dieses Werk nicht
nur für die Nachbarstaaten, sondern für ganz Deutschland
sehr viele wichtige Momente und Dokumente bietet; es
würde aber auch nach dem gewöhnlichsten Kostenverhältnis
zu einem bedeutend höheren Preise berechtigen, als den wir
zur möglichsten Erleichterung der Anschaffung bieten, indem
wir die drei Theile, in welchen diese Schrift erscheint, die
bis an 106 Druckbogen ausgeben, und wozu das Bildniß
des ersten Großherzogs und eine Karte von Baden kom-
men, einzeln genommen je zu 3 fl. 36 kr. abgeben, für
das Ganze aber, unter Verbindlichkeit zur vollständigen
Abnahme, den noch geringern Subscriptionspreis von 8 fl.
6 kr. unter der weitem Bedingung stellen, daß die Hälfte
von 4 fl. 3 kr. bei Empfang des bereits vollendeten ersten
Theils, die zweite Hälfte mit 4 fl. 3 kr. aber beim Empfang
des unmittelbar folgenden zweiten Theils bezahlt werde, wo-
gegen alsdann der dritte ohne weitere Berechnung geliefert
wird; auch sind wir erbötig, die drei Theile, jeden einzeln

in blauer Decke mit gelbem Schnitt und rothem Wappenschild
gebunden, zu liefern, wofür alsdann für jeden Band 16 kr.
besonders berechnet und bei der Abnahme im Subscriptions-
preise der Zahlung jedesmal 24 kr. beige schlagen werden.
Zur weitem Begründung möge die Inhaltsanzeige des fer-
tigen Iten und der in kurzem nachfolgenden weitem Bände
dienen.

I. Die Regierung Carl Friedrich, des ersten Großherzogs
von Baden, 1806 bis 1811. Errichtung des Großherzog-
thums und seine Konstituierung zu einem rheinischen Bun-
desstaat. Verfassung des großherzoglichen Hauses. Erster
Abschnitt. Die Entstehung des Großherzogthums Baden.
Äußere Verhältnisse desselben. I. Das Kurfürstenthum Ba-
den; seine Bestandtheile und staatsrechtliche Verhältnisse.
II. Die Souveränität des badischen Staats; ihre Ausbil-
dung und Befestigung. III. Das Großherzogthum Baden;
seine Bestandtheile und staatsrechtliche Verhältnisse. IV. Rheini-
sche Bundeskriege mit Preußen und Oesterreich. V. Staats-
verträge mit den Nachbarstaaten. VI. Grenzen des Groß-
herzogthums; seine Zuclaven. Umfang seiner äußern Staats-
verhältnisse. Zweiter Abschnitt. Großherzogliches Haus.
Dessen Abstammung und Verfassung, Hofhaltung, Domä-
nen, Privatgut und Lehen. Lebensverfassung. I. Abstam-
mung und Verfassung desselben. II. Die Hofhaltung und
ihre Einrichtung. III. Domänen; Ermittlung ihrer verschie-
denen Klassen; Grundgesetz für dieselben. IV. Privatgut
des Großherzogs und der Mitglieder der großherzoglichen
Familie. V. Lehen im Umfang des Großherzogthums; Er-
mittlung ihrer verschiedenen Klassen. VI. Lebensverfassung.

II. Die Regierung der Großherzoge Carl und Ludwig,
nebst dem Anfang der Regierung Leopolds, 1811 bis 1836.
Konstituierung des Großherzogthums zu einem deutschen
Bundes-, Rheinschiffahrts-, und Zollvereinsstaat. Weitere
Ausbildung der Verfassung des großherzoglichen Hauses.
Erster Abschnitt. Weitere Ausbildung der äußern Ver-
hältnisse des Großherzogthums. I. Auflösung des rheinischen
Bundes. Errichtung des deutschen Bundes. II. Frankfur-
ter Territorialrecess. Staatsverträge mit den Nachbarsta-
ten über Territorialverhältnisse und nachbarliche Anstände.
III. Erörterung der Ansprüche der Krone Baiern an Lan-
destheile des Großherzogthums. Uebereinkunft mit Würt-
temberg und Hessen über die Partikularverfassung der Com-
dominate Widdern und Kürnbach. Eröffnung der freien
Rheinschiffahrt. IV. Beitritt des Großherzogthums zum
deutschen Zollverein. V. Veränderungen in der Grenz-
nachbarschaft, den Zuclaven, Staatsberechtigungen und Verbind-
lichkeiten des Großherzogthums; seine äußere Staatsbegrün-
dung. Umfang seines äußern Staatsrechts. Zweiter
Abschnitt. Großherzogliches Haus. Weitere Ausbildung
seiner Verfassung, Hofhaltung, Domänen, Privatgut und
Lehen; Vorrechte des Regentenhauses. I. Verfassung und
Hofhaltung. II. Domänen, Privatgut und Lehen. III. Vor-
rechte des Regentenhauses.

Inhalt des zweiten Theils.

I. Allgemeine Grundlage der innern Staatsverfassung

des Großherzogthums und ihre besondere Beziehung zu den bürgerlichen und kirchlichen öffentlichen Rechtsverhältnissen der Einwohner desselben. Erster Abschnitt. Allgemeine Grundlage der innern Staatsverfassung des Großherzogthums. Zweiter Abschnitt. Bürgerliche Staatsverfassung, sowohl in Beziehung auf die Ausländer, als hinsichtlich der allgemeinen staatsgesellschaftlichen und besondern Standesverhältnissen der Inländer. I. Öffentliches Recht der Ausländer in ihren verschiedenen Beziehungen zum badischen Staat. II. Öffentliches Recht der Inländer hinsichtlich ihrer allgemeinen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse. III. Besondere Standesverhältnisse der Inländer vom Bürgerstand. (Hier kommt die Gemeinds- und Kunstverfassung vor.) IV. Besondere Standesverhältnisse der Inländer vom Staatsdienerstand; des Civil-, Militärs- und Lehrstands. (Hier kommt das Staatsdienerrecht und das Institut der Wittwenkasse zur Sprache.) V. Besondere Standesverhältnisse der Inländer vom Adelsstand (der Grund- und Standesherrn). Dritter Abschnitt. Kirchliche Staatsverfassung, sowohl im Allgemeinen, als insbesondere der katholischen und evangelischen Kirchen, der Menoniten, Separatisten und Juden. I. Allgemeine öffentliche Rechtsverhältnisse und innere Einrichtungen der Kirchen des Großherzogthums. (Hier wird das Kircheneigenthum, das Patronat, das Mildestiftungs- und niedere Schulwesen besprochen.) II. Besondere öffentliche Rechtsverhältnisse und innere Einrichtungen der einzelnen Kirchen des Großherzogthums (nämlich der obengenannten Kirchengesellschaften.) Zweite Abtheilung. Die landständische Staatsverfassung des Großherzogthums, seine Staatsverwaltung und sein politisches System. Erster Abschnitt. Die landständische Verfassung (nach Grundlage der Verfassungsurkunde, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung für die beiden Kammern). Zweiter Abschnitt. Die Staatsverwaltung des Großherzogthums (nach all ihren Branchen) mit besonderer Berücksichtigung der Amortisationskasse. Dritter Abschnitt. Das politische System des Großherzogthums nach seinen äußern und innern Beziehungen. Der dritte Theil enthält die zum Studium des badischen Staatsrechts erforderlichen Haupturkunden, und eine Karte des Großherzogthums.

Heidelberg, im Oktober 1836.

August Döwals Unterveritätsbuchhandlung.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen (vorrätzig in der D. R. Marx'schen Buchhandlung in Karlsruhe und Baden):

Die ewige Ruhe der Heiligen,

von Richard Barter.

gr. 8. VIII. 302 Seiten.

Von diesem herrlichen Buche hat Herr Vikar Carl W. E. Eb in diesen Tagen bei J. C. Mäcken jun. in Reutlingen, eine neue Uebersetzung herausgegeben, welche sich, wie durch gutes Papier und hellen Druck, so durch Wohlfeilheit (Preis 1 fl.) empfiehlt. Da dieses Buch unter die

gesegnetsten gehört, welche die Christenheit durch die Gnade Gottes besitzt, so kann der Bote nicht umhin, seine Leser auf seine erneuerte Erscheinung aufmerksam zu machen. (Auszug der Recension aus dem Christenboten 1836, Nr. 31.)

Unter der Presse befinden sich folgende zwei Werke:

Richard Barter, Aufruf an die Unbekehrten.
" " Todesgedanken.

Durch alle Buchhandlungen (in Karlsruhe in der G. Braunschens Hofbuchhandlung) ist zu bekommen:

U n l e i t u n g

für diejenigen Personen, welche an

Schlaflosigkeit leiden,

um sich einen stärkenden, sanften und gesunden Schlaf zu verschaffen; nebst einem Mittel, daß man im Schlaf höchst angenehm träumt.

A l s A n h a n g :

Der das Zwerchfell erschütternde Anekdoten-
Erzähler.

8. 1836. brosch. 36 fr.

Nordhausen, bei E. F. Fürst.

Ein unruhiger Schlaf schwächt Geist und Körper, verschleucht die Heiterkeit und untergräbt die Gesundheit. Nach dem Urtheil erfahrner Männer verspricht der Titel dieser Schrift nicht zu viel, sondern man kann sich durch die Angabe der Mittel nicht allein einen sanften Schlaf verschaffen, sondern sogar angenehm träumen.

Nr. 7074. Festetten. (Bekanntmachung.) Nach dem Taufbuch der Gemeinde Geislingen ist am 21. Januar 1816 Joseph König, Sohn der ledigen Bagantin, Maria Anna König von Eschenbach, im Kanton St. Gallen geboren, der in die Conscriptio für 1837 gehört.

Mutter und Sohn sind zu Geislingen unbekannt; man macht daher dieses bekannt, damit Joseph König, wenn er sich im Großherzogthum aufhält, berufen werden kann, dem Conscriptionsgesetz Genüge zu leisten.

Festetten, den 26. September 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.

M e r c u.

Nr. 95. Heitersheim. (Waldverkauf.) Zu Folge höherer Verfügung sollen nachstehende herrschaftliche Walddistrikte, zur Bezirksforsterei Staufien gehörig, am Rhein, nächst dem Ort Bremgarten und dem Weinstätter Hof gelegen, dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden, als:

- 1) Der Neuhauswald, bestehend aus circa 160 Morgen, wovon ein Theil auf königl. französischem Boden in der Gemarkung Fessenheim, der andere Theil aber auf großherzogl. badischer Seite im Bremgarter Bann, theils im Rheinwasser liegt.
- 2) Der sogenannte Biererlenwald, aus circa 161 Morgen bestehend, welcher durch den Griesheimer und Bremgarter Gemeindefeld, dann durch den Rhein und einen Theil des Weinstätter Hofguts begrenzt ist.

Zur Bornahme dieser Verkaufsverhandlung haben wir

Dienstag, den 3. November d. J.

bestimmt, und es findet solche

Vormittags 9 Uhr,
gemeinschaftlich mit großherzogl. Bezirksforstrei, in dem Gasthaus
zum Kreuz in Bremgarten statt.

Der Neuhauswald wird in 2 Theilen zum Verkauf ausge-
boten und zwar in der Art: daß die abgesteckte Transversallinie
vom Weinsätter Kirchthurm bis zum Grenzstein Nr. 35 die Schei-
delinie bildet; der Vierlerwald hingegen wird in Abtheilungen
dem Verkaufe ausgesetzt; sollten sich jedoch Kaufliebhaber zum
Ganzen vorfinden, so wird damit, so wie mit dem Neuhauswald
eine weitere Versteigerung vorgenommen.

Dieses wird andurch unter dem Beifügen zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß inzwischen die näheren Verkaufsbedingun-
gen entweder auf diesseitigem Geschäftszimmer oder bei dem
großherzogl. Beiförderer Zircher in Hartheim eingesehen werden
können, welsch letzterer auch die Balddistrikte auf Verlangen
vorzeigen wird.

Heitersheim, den 5. Oktober 1836.

Großherzogliche Forstverrechnung.
Sonntag.

Nr. 11,616. Stocach. (Vorladung.) Anselm und Mi-
chael Breyer, eheliche Kinder und gesetzliche Erben des am
23. Januar d. J. zu Scheuerle, Gemeinde Buchheim im diessei-
tigen Bezirke, verstorbenen vom Almischen Gutsbeständers, Klemens
Breyer, werden hiermit, da deren Aufenthalt zur Zeit unbe-
kannt ist, als zur Erbschaft Berufene zum Erscheinen dahier und
zur Angabe ihrer Erklärung über die gepflögene Verlassenschafts-
behandlung mit Frist von

3 Monaten

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die
Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen
sie zukäme, wenn dieselben zur Zeit des Erbansfalls gar nicht am
Leben gewesen wären.

Stocach, am 26. September 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.
Eckstein.

Nr. 23,819. Fahr. (Aufforderung.) Die gesetzliche
Erbin des verstorbenen Bürgers und Seilers, Jakob Borell,
Elisabetha, geb. Müller, hat die Erbschaft ihres Sohnes nur
unter der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten.

Es werden deshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an die
Borell'sche Erbmasse geltend machen wollen, aufgefordert, solche
binnen 6 Wochen,

a dato, bei der Theilungsbehörde dahier am so gewisser anzu-
melden, als sonst die Nichtanmeldenden ihre Ansprüche nur auf
denjenigen Theil der Erbmasse erhalten werden, der nach Befrie-
digung der Erbschaftsgläubiger auf die Erbin gekommen ist.

Fahr, den 6. Sept. 1836.

Großherzogliches Oberamt.
Lichtenauer.

Nr. 11,192. Achern. (Aufforderung.) Dem nach
Nordamerika ausgewanderten Joseph Kropp von Sasbach ist
durch den am 31. Juli d. J. erfolgten Tod seines Vaters, des
Drehers Anton Kropp von Sasbach, eine Erbschaft anfallen;
da aber sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hier-
durch aufgefordert,

binnen 4 Monaten,

von heute an, bei der Erbtheilung zu erscheinen, andernfalls sein
Erbtheil denjenigen zugetheilt werden wird, welchen es zukäme,
wenn er beim Erbansfall nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Achern, den 29. Sept. 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bach.

Müllheim. (Aufforderung.) Karl Koch von Müll-
heim, von Profession ein Bäcker, ist seit dem Jahr 1812 von
Haus abwesend, und seit dieser Zeit sein Aufenthalt unbekannt.
Auf den Antrag seiner gesetzlichen Erben wird derselbe hiermit
aufgefordert, sich

binnen Jahresfrist

zum Empfang seines circa 150 fl. betragenden Vermögens zu
melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt, und sein Ver-
mögen seinen nächsten erbfähigen Verwandten, gegen Sicherheits-
leistung, ausgefolgt würde.

Müllheim, den 1. Oktober 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.
Leisler.

Nr. 17,616. Bühl. (Aufforderung.) In Sachen des
Altoogts Meier, Lukas Meier, Gabriel Meier, Sebastian
Vollmer, Rodus Seiter, Joseph Dser, Stephan Wolf,
Barthel Bauer, Karl Dresel, Jakob Meier, Benedikt
Linz, Anton Schreiber, Gabriel Kunz, Sebastian Stolz,
Alban Meier, Genovefa Faust, Alois Meier, Margaretha
Senn, Christian Baumann und Laver Meier von Eienthal,
Kl., gegen Franziska Bäldele in Nordamerika, Bekl., Forde-
rung betr., haben die erstern diese, deren gegenwärtiger Aufent-
halt unbekannt ist, auf Rückerstattung eines gemeinschaftlichen
Darlehens von 1300 fl. auf den Grund des §. 19. der Proz. Ordn.
bei diesseitiger Stelle belangt.

Die Beklagte wird daher aufgefordert, sich
binnen 6 Monaten, a dato,

hier schriftlich oder mündlich, in Person oder durch gehörig Be-
vollmächtigte um so gewisser auf die Klage vernehmen zu lassen,
als sonst der thatsächliche Vortrag derselben für zugestanden, und
jede Schutzrede für veräußert erklärt werden soll.

Bühl, den 19. September 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.
Wasmer.

vdt. Gerstner.

Nr. 10,451. Neckargemünd. (Schuldenliquidation.)
Zur Richtigstellung der Verlassenschaft der Jakob Krumm'schen
Chefrau, Eva Katharina, gebornen Zimmermann von Saiberg,
wird Schuldenliquidation angeordnet, und hiezu Tagfahrt auf
Mittwoch, den 26. October d. J.,

Morgens 8 Uhr,

auf der diesseitigen Amtskanzlei anberaumt.

Wer nun, aus was immer für einem Grunde, einen An-
spruch an diese Verlassenschaft zu machen hat, hat solchen in
genannter Tagfahrt; bei Vermeidung des Ausschlusses von der
Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig
Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder
Unterschiedsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote
stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch
wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Neckargemünd, den 26. September 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Hunoldstein.

Nr. 24,645. Mosbach. (Präklusivbescheid.) Auf den
Antrag des Santanwalts werden alle diejenigen Gläubiger, wel-
che in der Sant des Valentin Henninger von Herbolzheim am
24. d. M. nicht liquidirt haben, von der Santmasse ausge-
schlossen.

B. R. W.

Mosbach, den 25. Sept. 1836.

Großh. badisches Bezirksamt.
Gaf.

vdt. Katterner.

Nr. 8167. Hornberg. (Entmündigung.) Der ver-
heiratete Bürger, Johann Georg Ziegler von Schiltach, ge-
wesener Kronenwirth in Orschweiler, ist unterm 26. August, we-
gen Vermögensverschwendung, im ersten Grade mündtobt erklärt,
und Johann Georg Trieb von da als dessen Aufsichtspfleger be-
stellt worden; was mit Bezug auf L. R. S. 513 zur Warnung
öffentlich bekannt gemacht wird.

Hornberg, den 29. Sept. 1836.

Großherzogliches Bezirksamt.
Sodel.